

Der jugendliche Übergangstäter und der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Erstmals seit Einführung der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) auf den 1. Januar 2011 hat sich das Bundesgericht in einem zur Publikation vorgesehenen Urteil mit Artikel 14 (Ausschluss der Öffentlichkeit) befasst (7B_727/2014). Es weist die Beschwerde eines Übergangstäters (Art. 3 Abs. 2 Jugendstrafrecht) ab und bestätigt die Entscheide der Vorinstanzen, die zwar den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit bestätigten, die akkreditierten Medienschaffenden aber zur Verhandlung teilweise zuließen. Bedauerlicherweise ergreift das Bundesgericht nicht die Chance, wenigstens in Form eines obiter dictums die grundsätzliche Frage zu diskutieren, inwiefern es gerechtfertigt ist, mit dem Hinweis auf Schutz und Erziehung eines Jugendlichen die mediale Öffentlichkeit bei einem Übergangstäter teilauszuschliessen, der vor mehr als fünf Jahren das Erwachsenenalter erreicht hat. Es ist ebenso bedauerlich, dass eine Beschwerde von Seiten der akkreditierten Medienschaffenden dem Bundesgericht dazu nicht Gelegenheit bot.